



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

„Bilanz 2012“ Pressegespräch vom 27. März 2013

Dr. Erwin Buchinger übt seit 1. Jänner 2010 die im Jahre 2006 neugeschaffene Funktion des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (kurz: Behindertenanwalt) aus. Von September 2011 bis Jänner 2012 befand sich Erwin Buchinger in Väterkarenz. Seit Februar 2012 ist Buchinger wieder im vollen Ausmaß als Behindertenanwalt tätig.

Im gesamten Berichtszeitraum des Jahres 2012 haben sich knapp mehr als 1000 Menschen, die sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlten, mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft gewandt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung um etwa 5%. Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 24 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil. Zum Vergleich: Im Jahr 2011 war die Behindertenanwaltschaft auf Wunsch von KlientInnen an 21 Schlichtungsverfahren beteiligt.

Die Inhalte der Anliegen, welche behinderte Menschen an die Behindertenanwaltschaft herantragen, haben sich in den letzten Jahren kaum geändert. Diskriminierungen werden von den KlientInnen vor allem in der Arbeitswelt, im täglichen Leben, im Bildungsbereich und durch Barrieren erfahren, während Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Zugang zu Dienstleistungen und zu finanziellen Leistungen erwartet wird.

Diese große Kontinuität bei der Verteilung der Unterstützungs- und Hilfeersuchen an die Behindertenanwaltschaft steht wohl in einem Zusammenhang mit der Tatsache, dass in den entsprechenden gesellschaftlichen Lebensbereichen die Probleme von Menschen mit Behinderungen im letzten Jahr nicht abgenommen, sondern teilweise wieder zugenommen haben.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Arbeit

Die Vermittlung von Arbeitsplätzen gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Behindertenanwaltes, dazu fehlt es auch an der erforderlichen Infrastruktur. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung auf leistungsgerechte Arbeitsplätze sind jedoch für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Bei der **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen** fehlen jedoch in den letzten Jahren die Erfolge. Die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsmarkt hat – gemessen an der Entwicklung der Arbeitslosigkeit – in den letzten Jahren sogar weiter zugenommen. Während der Anteil von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen an der Gesamtanzahl der Arbeitslosen im Jahr 2008 noch 14,7% betragen hat, erhöhte sich ihr Anteil und stieg 2012 bis auf 15,3% an. Zwar wurden auch die arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen in diesem Zeitraum ausgeweitet, der Anteil der Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen an allen genehmigten Anträgen liegt mit 13,9% (letzter verfügbarer Wert von 01-10/2012) jedoch proportional unter dem Anteil der Anträge der anderen Arbeitssuchenden. Mit anderen Worten: Während behinderte Menschen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Menschen ohne Behinderung, werden sie von der Arbeitsmarktpolitik bei den Förderungen nur zu einem geringeren Anteil miteinbezogen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, fordert der Behindertenanwalt daher zusätzliche Initiativen in der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen. **Dafür müssten auch zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden – es braucht eine neue Beschäftigungsoffensive!**

Bildung

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ratifiziert. Dennoch besteht bis dato neben dem Regelschulwesen ein Parallelschulwesen, nämlich das der Sonderschulen. Im derzeitigen Bildungssystem wird durch den sonderpädagogischen Förderbedarf eruiert, in welchem Ausmaß das Kind Förderung benötigt. Jedoch sind hier die Ressourcen für die dafür benötigten LehrerInnen reglementiert und finden nicht das Auslangen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Gerade im Bereich der Bildung ist es für behinderte Kinder nach wie vor schwer, inklusiv unterrichtet zu werden. Weiterhin werden fast 50% der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Sonderschulen unterrichtet und nimmt man ihnen und den nicht behinderten SchülerInnen damit die Chance auf eine gemeinsame Schule. Der Rechtsanspruch von Eltern auf integrative Beschulung wurde zwar zuletzt für die polytechnischen Schulen und im kleinen Randsegment der einjährigen Fachschulen ausgebaut, in der Oberstufe der höheren Schulen und in den Berufsschulen fehlt er jedoch weiterhin.

Zwar anerkennt die Behindertenanwaltschaft das einschlägige Engagement und die Bemühungen des BMUKK, das Tempo der Veränderungen wird aber den Anforderungen nicht gerecht. **Ein klares Bekenntnis zur inklusiven Schule und ein Zeitplan zu deren Realisierung werden angeregt.**

Barrierefreiheit

Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft wegen fehlender Barrierefreiheit bilden seit Bestehen dieser Einrichtungen einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit.

Im Jahr 2012 war eine Häufung der Beschwerden aus dem Bereich Barrieren im Wohnbereich zu verzeichnen. Oftmals wird die Herstellung von Barrierefreiheit in den Wohnungen und Wohnanlagen als privates Anliegen der betroffenen behinderten BewohnerInnen angesehen, anstatt als gesellschaftliche Aufgabe. Symptomatisch sind Fälle, in denen versucht wird, die Kosten für Umrüstungen zugunsten von Barrierefreiheit auf die einzelnen betroffenen MieterInnen und Menschen mit Behinderung abzuwälzen, wie dies in mehreren Beschwerdefällen aufgezeigt wurde. Obwohl einige gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich unklar sind bzw. eine Kostenabwälzung auf den betroffenen Menschen mit Behinderung ausdrücklich vorsehen, konnte die Behindertenanwaltschaft durch entsprechende Interventionen und Schlichtungsverfahren zumeist einvernehmliche Lösungen bewirken.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Der Behindertenanwalt regt jedoch entsprechende gesetzliche Klarstellungen im Mietrechtsgesetz und Wohnungseigentumsgesetz an. Beispielsweise regelt § 4 Abs. 5 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, dass zwar auf Antrag auch nur eines Mieters ein Behindertenaufzug zu errichten ist, wenn dies dem Vermieter auch zumutbar ist; die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlage sollen jedoch die MieterInnen tragen, die diesen Antrag gestellt haben.

Positive Entwicklungen im Jahr 2012

Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes

Diese ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte: (1.) **den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung** und (2.) **zu hohen Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit des Instrumentes der Verbandsklage.** Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwaltes, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen werden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund steht.

Zugang zu Privatversicherungen

Mit der am 1.1.2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsänderungsgesetz (VersRÄG 2013) hat der Gesetzgeber eine langjährige Forderung des Behindertenanwaltes und der Behindertenverbände aufgegriffen und klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderung den Abschluss eines Vertrages verweigern darf bzw. unter welchen schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei den Prämien, VersicherungsnehmerInnen den Versicherungsschutz anzubieten hat.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Novelle stellt klar, dass dies nicht aufgrund einer bestimmten Diagnose einer Krankheit oder Beeinträchtigung erfolgen darf. Ein Versicherungsverhältnis darf in Ansehung eines versicherbaren Risikos nicht deswegen abgelehnt oder gekündigt werden oder deshalb von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden, weil die betreffende Person behindert ist.

Ein Prämienzuschlag darf nur dann vorgesehen werden, wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation in dem betreffenden Versicherungszweig darstellt und der individuelle Gesundheitszustand der versicherten Person eine wesentliche Erhöhung der Gefahr bewirkt. Ein Prämienzuschlag darf nur in dem Ausmaß erfolgen, das sich anhand der Risikokalkulation in dem konkreten Versicherungszweig aufgrund der Gefahrenerhöhung errechnet. Bei Menschen mit Behinderungen als VersicherungsnehmerInnen ist in jedem Fall offen zu legen, aufgrund welcher statistischer Daten das Versicherungsunternehmen zu der Annahme einer wesentlichen Erhöhung eines Risikos kommt und auf Grund welcher Änderung in der versicherungsmathematischen Berechnung sich der Prämienzuschlag oder die mangelnde Versicherbarkeit des Risikos ergibt. Fehlen solche Daten, so ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Gefahrenerhöhung „auf der Grundlage von für den individuellen Gesundheitszustand der versicherten Person relevantem und verlässlichem medizinischen Wissen“ darzulegen. Erstmals ist auch eine Möglichkeit des Behindertenanwaltes zu einer Verbandsklage vorgesehen.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Nationaler Aktionsplan

Die österreichische Bundesregierung hat im Sommer 2012 einen Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (NAP Behinderung) beschlossen. Damit wurde eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllt. In diesem NAP Behinderung ist die UN-Behindertenrechtskonvention als neuer Bezugspunkt für die Behindertenpolitik festgelegt worden. Die Erstellung des NAP erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderungen.

Kritik übt der Behindertenanwalt jedoch daran, dass der NAP Behinderung die Bundesländer nicht mit erfasst, in vielen Bereichen wenig konkret bleibt, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Verknüpfung von Zielen mit Maßnahmen und Indikatoren nur sporadisch erfolgt sowie daran, dass keine zusätzlichen Budgetmittel für die Umsetzung des NAP zur Verfügung gestellt werden.

Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft

Beendigung eines Lehrverhältnisses auf Grund einer Behinderung

Nach Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz wandte sich ein Jugendlicher mit psychischer Behinderung, vertreten durch seinen Vater, mit der Bitte um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft.

Der Jugendliche, der zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehört (Grad der Behinderung 50 vH), hatte eine Lehre in einer KFZ-Werkstätte begonnen, die sich in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnung befunden hat. Die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnung und Ausbildungsstätte war für den Jugendlichen sehr wichtig, da er auf Grund seiner Behinderung zeitweise nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Dienstgeberin beendete innerhalb der Probezeit das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen. Der Jugendliche vermutete, dass die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund seiner Behinderung erfolgt sei und fühlte sich diskriminiert.

Gespräche zwischen dem Vater und der Dienstgeberin verliefen anschließend ebenfalls ergebnislos, weshalb der Jugendliche einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundessozialamt einbrachte.

Auf Wunsch des Jugendlichen hat ihn die Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson während der Schlichtungsverhandlung begleitet. Im Schlichtungsgespräch konnte die vom Schlichtungswerber angestrebte Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses nicht erwirkt werden. Die Schlichtungspartnerin gab an, sie habe von der Behinderung des Schlichtungswerbers keine Kenntnis gehabt.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Auflösung des Lehrverhältnisses sei daher nicht auf Grund der Behinderung, sondern wegen des vorhandenen Desinteresses des Lehrlings und seiner mangelhaften Leistungen erfolgt. Das Schlichtungsverfahren scheiterte.

Nach dem Scheitern des Schlichtungsverfahrens hat der Jugendliche die Auflösung des Lehrverhältnisses vor dem Arbeits- und Sozialgericht angefochten. Das Gerichtsverfahren ist noch anhängig.

Zugang zu einem Fachhochschulstudium

Eine Frau mit sozial/emotionaler Behinderung wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft.

Sie arbeitete seit mehreren Jahren im Sozialbereich und hatte sich erfolglos um einen Studienplatz (Bachelorstudium Soziale Arbeit) an einer österreichischen Fachhochschule beworben. In ihrer Bewerbung teilte sie mit, eine Behinderung zu haben und erhielt zunächst eine Absage.

Obwohl eine nähere Begründung der Ablehnung fehlte, vermutete die Klientin, dass sie den Studienplatz auf Grund ihrer Behinderung nicht erhalten habe und fühlte sich diskriminiert. Auf Empfehlung der Behindertenanwaltschaft brachte sie beim Bundessozialamt einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gem. §§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ein.

Weiters bewarb sie sich um einen Studienplatz an einer Fachhochschule im benachbarten Ausland, welche einen ähnlichen Studiengang anbietet. Diese Fachhochschule sagte ihr einen Studienplatz zu, wenn sie die Zulassung zum Studium an einer gleichwertigen österreichischen Fachhochschule vorweisen könne, was der Klientin auf Grund der Ablehnung durch die österreichische Fachhochschule nicht möglich war. Somit konnte sie weder in Österreich noch im Ausland mit dem gewünschten Studium beginnen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Mit Zustimmung der Klientin nahm die Behindertenanwaltschaft Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle des Bundeslandes auf, in dem sich die Fachhochschule befindet. Nach deren Intervention bestätigte die Fachhochschule, dass die Klientin sich dem Bewerbungsverfahren unterzogen und dieses bestanden habe, dass der Klientin jedoch derzeit auf Grund der Reihung und der beschränkten Anzahl an Studienplätzen kein Studienplatz angeboten werden könne.

Diese Bestätigung war für die Fachhochschule im Ausland ausreichend, so dass die Klientin dort nun einen Studienplatz erhalten konnte. Da die Angelegenheit zu ihrer Zufriedenheit gelöst werden konnte, hat die Klientin den Schlichtungsantrag zurückgezogen.

Verschiebung des barrierefreien Umbaus des Bahnhofes Schwaz/Tirol

Der Bahnhof der Bezirkshauptstadt Schwaz in Tirol ist mit einer KundInnenfrequenz von 4000 Personen pro Tag ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Er ist derzeit nicht barrierefrei.

Gemäß den gesetzlichen Übergangsbestimmungen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz müssen die Gleisanlagen (Schienenwege, Bahnhofsgebäude und –anlagen) sowie Schienenfahrzeuge der ÖBB erst bis Ende 2015 vollständig barrierefrei gestaltet sein. Zur Bewältigung der infrastrukturellen Erneuerung der Gleisanlagen hat die ÖBB einen sog. Etappenplan mit allen Umrüstungsmaßnahmen und Zeitrahmen für betroffene Gleisanlagen vorgelegt. Laut diesem geltenden Etappenplan ist der barrierefreie Umbau des Bahnhofes Schwaz in Tirol für die Jahre 2013 bis 2015 vorgesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die ÖBB mit Unterstützung von Stadt, Land und AMS einige provisorische Verbesserungen für mobilitätseingeschränkte Personen schaffen können.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Zum Jahreswechsel 2012 wurde die Behindertenanwaltschaft informiert, dass die geplanten Umbaumaßnahmen durch die ÖBB aus wirtschaftlichen Gründen mit den im Jahr 2021 anstehenden Erneuerungsarbeiten gekoppelt würden.

Dies ist für die Betroffenen und für den Behindertenanwalt nicht akzeptabel.

Buchinger wies daher in seinem Schreiben an die Verantwortlichen der ÖBB darauf hin, dass er der Auffassung sei, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes die Barrierefreiheit des Bahnhofes Schwaz bis zum 31.12.2015 anzustreben sei.

Die Behindertenanwaltschaft ist zu diesem Thema mit den ÖBB noch im Gespräch und hofft auf eine gute und gesetzeskonforme Lösung.

Drohende Abnahme eines Kindes wegen Behinderung der Mutter

Im März des vergangenen Jahres wandte sich eine verzweifelte Frau mit der dringenden Bitte um Hilfe an den Behindertenanwalt.

Sie war knapp 30 Jahre alt, hatte einen Grad der Behinderung von mehr als 50 vH und absolvierte gerade eine anspruchsvolle Berufsausbildung. Zum Zeitpunkt des Anrufes war sie im 7. Monat schwanger und hatte sich vom ehemaligen Lebensgefährten und Kindesvater getrennt.

Im Februar hatte sie sich an die örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde gewandt und um Unterstützung im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Betreuung des Kindes ersucht.

Bei einem ersten Gespräch mit der Jugendwohlfahrt wurden seitens der VertreterInnen dieser Behörde massive Zweifel an der Fähigkeit der behinderten werdenden Mutter geäußert, das Kind selbst zu pflegen und zu betreuen.

In der Folge gingen die Bestrebungen der Behörde nicht in die Richtung, die behinderungsbedingten Einschränkungen der werdenden Mutter durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen auszugleichen, sondern die Mutter davon zu überzeu-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

gen, der Übertragung der Obsorge auf eine Pflegefamilie zuzustimmen, da ansonsten die zwangsweise Abnahme des Kindes durch die Jugendwohlfahrt mit nachfolgender gerichtlicher Bestätigung drohte.

Mit Hilfe der Behindertenanwaltschaft, der zuständigen Antidiskriminierungsstelle des Landes sowie der Behindertenhilfe des Landes konnte letztlich erreicht werden, dass in den ersten Wochen nach der Geburt eine Familienhilfe für mehrere Stunden am Tag zur Verfügung gestellt werden konnte und die Bedenken der Jugendwohlfahrt ausgeräumt werden konnten. Zwischenzeitlich wird das Kind von der glücklichen Mutter ohne größere Probleme selbst betreut!

Im letzten Jahr haben sich derartige Fälle von angedrohten und teilweise auch durchgeführten Kindesabnahmen gegen Eltern mit Behinderung auffällig gehäuft. Die Behindertenanwaltschaft wird dies zum Anlass nehmen, an das zuständige Bundesministerium heranzutreten, um auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem behördlichen Verhalten hinzuweisen.

Verweigerung der Aufnahme eines behinderten musisch begabten Kindes in eine Klasse mit Musikschwerpunkt

Ein musikalisch hochbegabtes 12-jähriges Mädchen mit Behinderung bestand erfolgreich die musikalische Aufnahmeprüfung in die musikalische Klasse einer Kooperativen Mittelschule und ihr wurde die Aufnahme bereits informell zugesagt.

Als die Schulbehörde registrierte, dass das Mädchen eine Lernschwäche (und einen sonderpädagogischen Förderbedarf) in Mathematik aufweist, wurde es nicht im Musikzweig, sondern in die Integrationsklasse dieser Kooperativen Mittelschule aufgenommen – wobei ihr trotzdem erfreulicherweise der Besuch des erweiterten Musikunterrichtes ermöglicht wird.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft lag im Verhalten der Schulbehörde eine klare unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Behinderung des Mädchens vor.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Dessen ungeachtet scheiterte ein Schlichtungsversuch und die Entscheidung des Stadtschulrates wurde in der Instanz bestätigt.

Um die schulische Situation des Kindes nicht zu gefährden, verzichteten die Erziehungsberechtigten auf eine gerichtliche Durchsetzung ihrer bestehenden Ansprüche.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Statistik-Behindertenanwaltschaft (2012)

Im Jahr 2012 wurden insgesamt **573 Akten** bearbeitet und **436 telefonische Auskünfte** erteilt. Die Behindertenanwaltschaft nahm als Vertrauensperson an **24 Schlichtungsverfahren** teil.

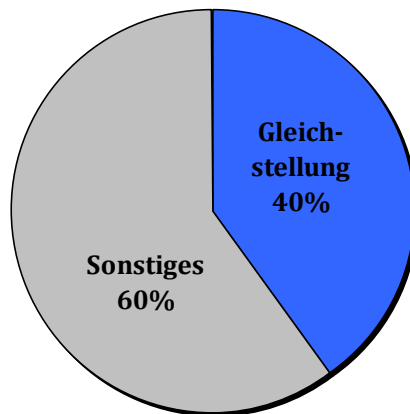


Abb.1: Verhältnis der Anliegen zur Gesamtzahl der protokollierten Fälle

Verteilung der Akten nach inhaltlichen Gesichtspunkten:

Gleichstellungsrelevant bzw. zumindest mit deutlichem Bezug zur Zuständigkeit gem. § 13c BBG waren **243 Sachverhalte**.

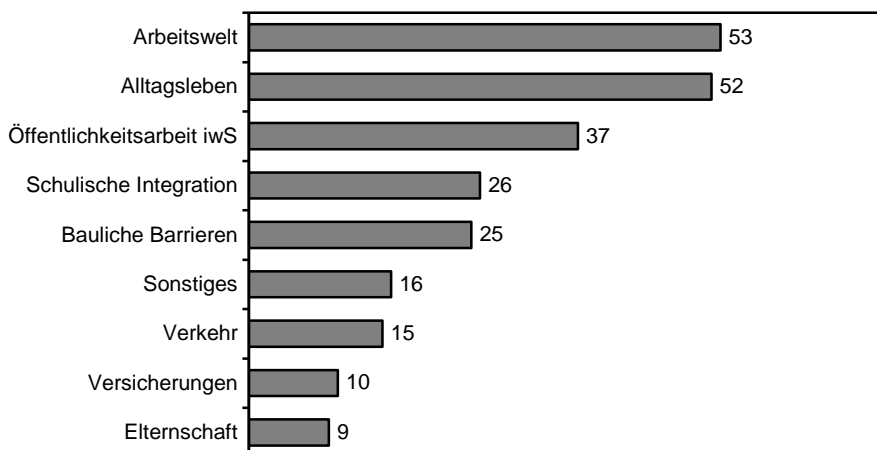


Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle nach Themenschwerpunkten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsrecht



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Keinen oder nur einen untergeordneten Bezug zu § 13c BBG wiesen
330 Sachverhalte auf.

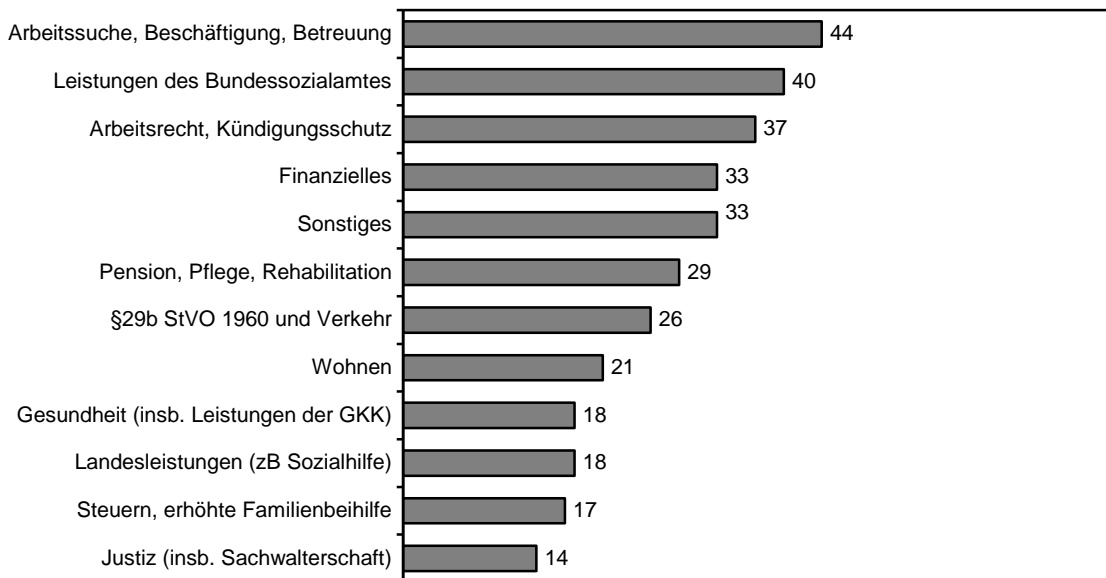


Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle nach Themenschwerpunkten ohne oder mit nur untergeordnetem Bezug zum Behindertengleichstellungsrecht

Beratungen in Wien bzw. Sprechtage

Insgesamt fanden 17 Sprechtage statt, zu denen sich in Summe 94 BürgerInnen zur Beratung und allfälligen Unterstützung angemeldet hatten.

Die Betroffenen, die überwiegend in Wien bzw. in den angrenzenden Gemeinden wohnten, nahmen das Beratungsangebot daher in dessen Büro in Wien in Anspruch. Im Berichtszeitraum wurden 84 Besprechungen mit Beratungscharakter abgehalten.

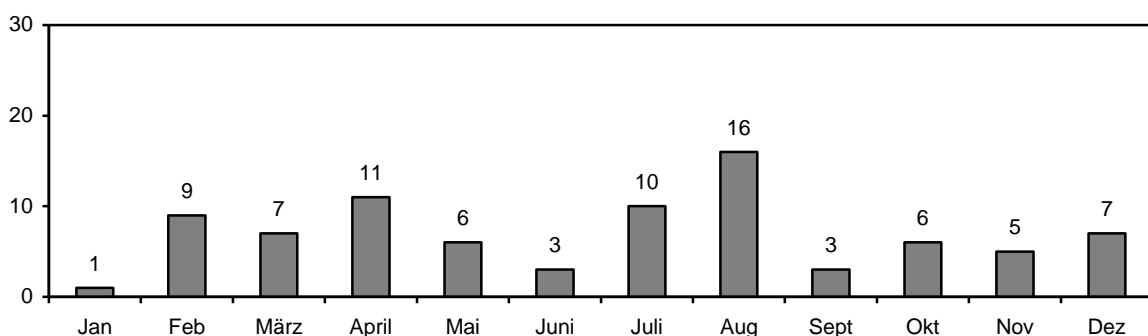


Abb. 4: Anzahl der persönlichen Beratungen im Büro des Behindertenanwalts nach Monaten



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Einige Anregungen aus der Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Jahr 2012

- ✓ Beschäftigungsmöglichkeit für blinde RichterInnen, selbständige ApothekerInnen und PhysiotherapeutInnen berufsrechtlich ermöglichen
- ✓ Klarstellung im AMMSG und AMFG, dass das AMS für Information, Beratung und Vermittlung (auf den ersten und zweiten Arbeitsmarkt) schwerbehinderter Menschen (die nicht arbeitsfähig im Sinne der pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften sind) zuständig ist
- ✓ Aufhebung oder zumindest Anpassung der Einkommensgrenzen bei Förderungen im Rahmen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen
- ✓ Zuteilung einer Gratis-Vignette und Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer auch bei Betreuung eines schwerbehinderten Pflegekindes (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des Versicherungssteuergesetzes)
- ✓ Rechtsanspruch, das freiwillige 10. und 11. Schuljahr nicht nur an Sonderschulen sondern auch an der Regelschule zu absolvieren
- ✓ Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag nicht als Einkommen anrechnen (bei Mindestsicherung und anderen Sozialleistungen)
- ✓ Bei Beurteilung des Anspruches auf Familienbeihilfe wegen Ausbildung nicht nur Lehrlingsentschädigung sondern auch Leistungen nach dem AMFG bzw. den Landesbehindertengesetzen ausnehmen